

Das Ehrenamt

Es gibt drei Formen der Mitarbeit im DRK: die nebenamtliche Mitarbeit, die hauptamtliche Mitarbeit und die ehrenamtliche Mitarbeit. Dem Ehrenamt kommt in der DRK-Satzung besondere Bedeutung zu. Im DRK ist das ehrenamtliche Engagement wie folgt definiert: „Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die sich über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus besonders hervorheben, indem sie Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen einbringen, in der Überzeugung, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Selbstverwirklichung dient.“

Die ehrenamtliche Mitarbeit ist eine wesentliche Grundlage des Wirkens des Roten Kreuzes. Z. B. die Ausübung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern in den Bereitschaften im Jugendrotkreuz, der Wasserwacht, der Bergwacht, insbesondere aber auch der Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowie auch in der Verbreitungsarbeit, die zu den Aufgaben der Genfer Konventionen zählt. Ein Ehrenamt ist auch ohne Mitgliedschaft, als freier Mitarbeiter, möglich.

Aktuelle Beispiele

Humanitäres Völkerrecht: Mitwirkung des DRK beim Aufbau von einigen afrikanischen Staaten nach Beendigung von kriegerischen Auseinandersetzungen und Hilfe beim Aufbau eines demokratischen Staates, hier: Afghanistan

Nach innerstaatlichen und kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen zwei Staaten wird das Deutsche Rote Kreuz oft über das in Genf sitzende Internationale Komitee des Roten Kreuzes gebeten, in den sog. Nachkriegszeiten Friedenssi-

cherungsaufgaben gemäß den Genfer Konventionen zu übernehmen oder sich daran zu beteiligen. So verstärkte im Jahr 2007 das Deutsche Rote Kreuz z. B. sein Engagement in Afghanistan. Es kümmerte sich um afghanische Minenopfer, um verwundete Nichtkriegsteilnehmer, insbesondere Kinder und Frauen. Finanzielle Unterstützung wurde für Prothesen und Therapien zugewiesen. Das Rote Kreuz rechnete bereits damals mit Zehntausenden Minen-Opfern in Afghanistan für die kommenden Jahre. Eine einzelne Beinprothese kostet in Afghanistan rund 60 Euro - der gesamte Behandlungszyklus von der Erstuntersuchung über das Anpassen einer Prothese bis hin zu den physiotherapeutischen Maßnahmen 180 Euro. Gelder des Deutschen Roten Kreuzes wurden an fünf Orthopädie-Werkstätten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) verteilt. Insgesamt haben in den vergangenen 20 Jahren 80.000 Minen-Opfer an den Orthopädieprogrammen des IKRK in Afghanistan teilgenommen, die Hälfte von ihnen hatte amputierte Gliedmaßen. Auch viele Kinder sind betroffen. Die Hilfe für Minenopfer ist ein wichtiger Teil der DRK-Hilfe für Afghanistan. Daneben werden 250.000 Euro für Krankenhäuser und Erste-Hilfe-Posten bereitgestellt. Im umkämpften Süden des Landes ist eine flächendeckende Gesundheitsversorgung äußerst schwierig.

Für weitere Fragen und Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Verbreitungsarbeit 10 Das Deutsche Rote Kreuz Einheit und Vielfalt



Das Deutsche Rote Kreuz

Einheit und Vielfalt

Auftrag

Das Deutsche Rote Kreuz e. V. ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Es bekennt sich zu den Rotkreuzgrundsätzen: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Die Aufgaben des DRK ergeben sich in der Bundesrepublik aus dem neugefassten Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz vom 16.10.2008, wobei es im Vorwort heißt:

„Dadurch wird dem DRK die gesetzliche Rechtssicherheit, die es für seine erfolgreiche Arbeit braucht, gegeben: Verpflichtet auf die 7 Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität“.

Das Gesetz bekräftigt die besondere Rolle des DRK im humanitären Bereich und „gibt damit dem Wirken eine solide rechtliche Basis“, wie die damalige Bundesjustizministerin hervorhob. Somit unterliegt das DRK drei verschiedenen Rechtsordnungen:

- a) dem Humanitären Völkerrecht (d.h. den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen),
- b) dem Internationalen Rotkreuzrecht nach den Statuten des

Komitees des Internationalen Roten Kreuzes (zu dem auch das Deutsche Rote Kreuz gehört) und
c) dem oben aufgeführten nationalen Recht.

Hieraus folgen Aufgaben wie

- die humanitäre Hilfe in bewaffneten Konflikten gemäß den Genfer Konventionen,
- Hilfe bei Naturkatastrophen, z. B. Zusammenarbeit mit anderen nationalen Rotkreuzeinheiten im Rahmen der Föderation und schließlich
- die Verbreitung des humanitären Völkerrechts

In Deutschland hat das DRK in Zusammenarbeit mit den Behörden weitere Aufgaben übernommen, wie Beteiligung am Katastrophenschutz, am zivilen Rettungsdienst und am Ausbau von Wohlfahrts- und Sozialarbeit (wie Krankenhäuser, Altenheime, etc.).

Aufbau und Organisation

DRK-Bundesverband

An der Spitze des DRK steht der Bundesverband mit seiner Geschäftsstelle, dem Generalsekretariat, in Berlin. Seine Beschlussorgane sind die Bundesversammlung, das Präsidium und der Präsidialrat. Die beratenden Ausschüsse sind: die Ausschüsse der Gemeinschaft, der Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst, verschiedene Fachausschüsse, die Blutspendekommission, das Kuratorium und das Bundesschiedsgericht.

DRK-Landesverband. Verband der Schwesternschaften.

19 Landesverbände und der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen 34 DRK-Schwesterenschaften sind Mitgliedsverbände des DRK. Beschluss

fassende Gremien sind die Landesversammlung, der Landesvorstand (Präsidium) und der Landesausschuss. Beratende Gremien können Gemeinschafts-, Fach- und Sonderausschüsse sein. Für interne Streitigkeiten ist auf Landesebene ein Schiedsgericht zuständig.

DRK-Kreisverband

Unterhalb der Landesverbände arbeiten über 500 Kreisverbände mit 5.000 Ortsvereinen und etwa 13.000 Rotkreuzgemeinschaften, sodass in der gesamten Bundesrepublik das Rote Kreuz wirksam nach außen hin vertreten ist. Die Kreisverbände stehen in der Regel unter der Federführung des Kreisvorstandes mit der/dem Kreisgeschäftsführer/in. Beschlüsse werden in Jahresabständen in der Kreisversammlung gefasst. Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan auf Kreisebene und findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Delegierten der Ortsvereine, die Einzelmitglieder und die Mitglieder des Kreisvorstandes bestimmen darin zum Beispiel über die Wahl des Kreisvorstandes, den Beschluss des Haushaltsplans oder die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Kreisversammlung. In der Regel gibt es dort ehrenamtliche Vorstände (aber auch hauptamtliche Vorstände).

Mitglieder

Schließlich wird das Deutsche Rote Kreuz von über 4 Millionen Fördermitgliedern und rund 370.000 aktiven Mitgliedern getragen.